

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 56.

Freitag, den 11. Mai 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Diejenigen Gemeinden, die der Kreisschweineversicherung beigetreten sind, werden hiermit an die Zahlung der Schweinesteuer erinnert.

Westerburg, den 10. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Kreisblatt Nr. 35 ist die Bekanntmachung der Reichs-Steuerstelle über neue Bezugsscheinemuster und deren Ausstellung abgedruckt. Ich weise hiermit auf die darin wiedergegebenen Bestimmungen hin und gebe hierunter den § 4 wörtlich wieder, da die Bestimmung dieses § vielfach übertreten werden.

- § 4 lautet:
- a) Vom 1. April 1917 ab dürfen die Gewerbetreibenden Bezugsscheine nicht annehmen,
 - b) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,
 - c) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
 - d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
 - e) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind,
 - f) wenn beim Bezugsschein B I nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt mit der Unterschrift oder Stempel versehen ist,
 - g) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind,
 - h) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Uebersetzung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheines begründet ist,
 - i) wenn bei den Bezugsscheinen A I und B I die einmonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheines abgelaufen ist.

Wenn nun bei Ihnen ein Bezugsschein beantragt wird, so müssen Sie von dem Antragsteller die Notwendigkeit der Anschaffung nachgewiesen und von Ihnen geprüft werden. Nur noch in dringenden Ausnahmefällen darf zur Streckung des Vorrats ein Schein ausgestellt werden. Liegt ein derartiger Fall vor, so kann das vorgeschriebene Formular nach den Bestimmungen des oben angeführten § 4 ausgestellt werden. Die Bürgermeister, denen die Ausstellung der Bezugsscheine nicht übertragen ist und die die Bedürfnisfrage zu prüfen haben müssen die Bezugsscheine nicht annehmen, der den Bezirksbürgermeistern zu übermitteln ist. Diese selbst müssen für ihre Gemeinde das Formular A I beschaffen. Formulare sind in der Kreisblattdruckerei erhältlich. Die Bezirkseinteilung ist wie folgt:

1. Bezirk des Bürgermeisters in Bütschbach:
Görghausen, Nentershausen, Heilbergscheid, Nornborn, Großholbach, Kleinholbach, Goldhausen, Ruppach, Girod und Bütschbach;
2. Bezirk des Bürgermeisters in Rothenbach:
Sainerholz, Niedersain, Ewigshausen, Ruhnshöfen, Weidenhahn, Sahn, Arnshöfen, Elbingen, Düringen, Obersain, Caden, Rothenbach, Mähren, Ettinghausen und Härtlingen;
3. Bezirk des Bürgermeisters in Obererbach:
Obererbach, Niedererbach, Oberhausen, Hundsfangen, Beroth und Steinfrenz;
4. Bezirk des Bürgermeisters in Zehnhausen b. W.:
Zehnhausen b. W., Dahlen, Berod, Wallmerod, Molsberg, Hiltheim, Meudt, Niederahr, Oberahr, Ehringhausen, Eisen und Herzbach;
5. Bezirk des Bürgermeisters in Gershausen:
Salz, Westerburg, Gershausen, Gierkenroth, Guckheim, Sain-scheid, Rölbingen, Brandscheid, Willmenrod, Berghahn und Wengenroth;

6. Bezirk des Bürgermeisters in Hergenroth:
Binnen, Hergenroth, Halbs, Stahlhofen und Pottum;
7. Bezirk des Bürgermeisters in Hülblingen:
Hülblingen, Sed, Waldmühlen, Irmitraut, Neunkirchen, Mittelhofen, Elhoff, Westernohe und Oberrod;
8. Bezirk des Bürgermeisters von Waigandshain:
Hellenhahn Schb., Neustadt, Niederroßbach, Zehnhausen b. R., Emmerichshain, Oberroßbach, Salzburg, Nister-Möhrendorf, Waigandshain, Homberg und Rehe
9. Westerburg, Rennerod und Gemünden bilden je für sich einen Bezirk.

Ich erwarte, daß die Bestimmungen genau beachtet werden.
Westerburg, den 7. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

über Hafer. Vom 1. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmah-n-men zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Kommunalverbände haben die Hafervorräte, die nach der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) an sie abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichs-futtermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) vorge-sehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit be-rechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anfor-derungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung bleiben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bestimmungen über die Ausgabe einer Zucker-umtauschkarte.

I. Allgemeine Versorgungspflicht durch den Kommunal-verband des Wohnortes.

§ 1. Die Zuckerversorgung von Zivilpersonen erfolgt grunds-ätzlich durch den Kommunalverband des Wohnortes.

§ 2. Bei dauernder Verlegung des Wohnsitzes erlischt die Ver-sorgungspflicht des Kommunalverbandes des ursprünglichen Wohn-sitzes und wird die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des neuen Wohnsitzes begründet.

§ 3. Einer dauernden Verlegung des Wohnsitzes ist hinsicht-lich der Versorgungspflicht des Kommunalverbandes eine Ent-fernung aus dem ursprünglichen Kommunalverband für einen Zeitraum von über 6 Monaten gleichzuachten.

§ 4. In Fällen der §§ 2 und 3 hat der Kommunalverband des ursprünglichen Wohnsitzes des Versorgungsberechtigten eine Bescheinigung über das Ausscheiden aus der Zuckerversorgung des Kommunalverbandes auszustellen. Durch die Vorlage die-ser Bescheinigung tritt der Versorgungsberechtigte in die Ver-sorgung durch den Kommunalverband des neuen Wohnsitzes über.

II. Versorgungsregelung bei längerem Aufenthalts-wechsel.

§ 5. Entfernt sich der Versorgungsberechtigte für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Kommunalverband seines Wohnsitzes, so kann er für jeden vollen

Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerrumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen.

§ 6. Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Kommunalverbandszuckerkarte mit Zucker auf die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Zuckerrumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

§ 7. Die Regelung der Zuckerversorgung der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1—6 nicht berührt.

III. Zuckerrumtauschkarte.

§ 8. Die Zuckerrumtauschkarte (§ 5) lautet stets auf einen Kalendermonat. Der ausstellende Kommunalverband hat den Monat auf der Karte an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

§ 9. Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für die er Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckerkarten von seinem ursprünglichen Kommunalverband. Bereits erhaltene Zuckerkarten sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

§ 10. Bei der Ausstellung der Umtauschkarte hat der ausstellende Kommunalverband die Karte mit lesbarem Siegel des Kommunalverbandes zu versehen. Zuckerrumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

§ 11. Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarte in jedem Kommunalverband des deutschen Reiches die für diesen Monat in dem Kommunalverband des neuen Aufenthaltes gültigen Zuckerkarten.

§ 12. Soweit der Kommunalverband bei der Regelung des Zuckerverbrauches Kundenlisten oder besondere Bestellkarten eingeführt hat, ist bei der Ausgabe der Karten dafür Sorge zu tragen, daß die Einlösung der Karten ungehindert erfolgen kann.

§ 13. Die Reichszuckerstelle übersendet den Kommunalverbänden die erforderlichen Zuckerrumtauschkarten auf schriftlichen Antrag. Die Karten sind in Päckchen zu 50 Stück gepackt; bei Bestellungen muß die Zahl der bestellten Karten durch 50 teilbar sein. Bestellungen von weniger als 50 Karten können nicht zur Auslieferung gelangen. Der Empfang der Karten ist auf der der Sendung beiliegenden Karte umgehend zu bestätigen. Ungebrauchte Karten werden von der Reichszuckerstelle nicht zurückgenommen.

Dem Bedarfsanteil des Kommunalverbandes wird für jede übersandte Umtauschkarte der Betrag von 800 Gramm abgeschrieben.

§ 14. Der Kommunalverband, der an Personen aus den anderen Kommunalverbänden gegen Empfangnahme der Umtauschkarten die in seinem Bezirk gültigen Zuckerkarten abgegeben hat, hat die in Empfang genommenen Umtauschkarten bis zum 20. des folgenden Monats der Reichszuckerstelle einzusenden.

Für jede eingelieferte Umtauschkarte wird dem einliefernden Kommunalverband der Betrag von 800 Gramm gutgeschrieben.

§ 15. Die Berechnung mit den Kommunalverbänden über die abgesandten und eingelieferten Karten erfolgt jeweils bei der Berechnung des Bedarfsanteils für den folgenden Versorgungszeitraum.

§ 16. Die Zuckerrumtauschkarten werden ausschließlich in der von der Reichszuckerstelle bestimmten Druckerei nach dem von der Reichszuckerstelle aufgestellten Muster hergestellt.

Die Herstellungskosten werden den Kommunalverbänden bei Ubersendung der Karten berechnet.

§ 17. Wo besondere Landesvermittlungstellen für die Zucker-versorgung errichtet sind, erfolgt die Ausgabe und Rücklieferung der Karten durch Vermittlung dieser Stellen. Die Verpflichtung des § 14 betreffend Einlieferung der Umtauschkarten an die Reichszuckerstelle bis zum 20. jeden Monats wird hierdurch nicht berührt. Die Landesvermittlungstellen können für die Einlieferung innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Gebiete frühere Termine festsetzen.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 1—10 treten mit dem Tage der Veröffentlichung, die Bestimmungen der §§ 11—17 mit dem 1. Mai 1917, in Kraft.

§ 19. Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie können ferner bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kommunalverbände des Staatsgebietes über die Auslegung der §§ 1—6 endgültige Entscheidung treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten von Kommunalverbänden verschiedener Staaten bleibt die Entscheidung der Reichszuckerstelle vorbehalten.

Berlin SW 19, den 12. April 1917.

Reichszuckerstelle.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bestimmungen zur Kenntnis. Mit Bezug auf § 5 der Bestimmungen weise ich ausdrücklich daraufhin, daß nur bei einer Abwesenheitsdauer von **mehr als 1 Monat und weniger als 6 Monaten** Zuckerrumtauschkarten auf Antrag von hier ausgegeben werden.

Westerburg, den 7. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

Auf Grund der Verfügung des kgl. Kriegsministeriums Nr. 2465/3. 17. A 1 vom 19. 4. 17. wird die Ausführung des Films „Schwert und Herd“ hiermit untersagt. Um weitere Veranlassung wird ergebnislos ersucht.

Frankfurt a. Main, 25. April 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Verordnung.

Betr.: Förderung der Holzabfuhr.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir ungestellten Raumbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftragsgeber die weils bestimmten Mengen Rohholz (auch Acetonholz) den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzufahren.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz in den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

3. Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß wie gegen die Höhe der von dem Holzabfuhrausschuß festzusetzenden Vergütung (Ziffer 1 und 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet entgeltlich der Landrat (Kreisdirektor) bzw. bei Stadtkreisen in Preußen der Regierungspräsident und bei Städten mit über 20 000 Einwohnern in Preußen das Ministerium des Innern im Darmstadt.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

II. Die Holzabfuhrausschüsse werden in Preußen von den Regierungspräsidenten, in Preußen vom Ministerium des Innern in Darmstadt gebildet.

Frankfurt a. M., den 24. April 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Abt. III b Tgb.-Nr. 9009/2461.

Der stellv. Kommandierende General:
K i e d e l, Generalleutnant.

Abdruck zur gefälligen weiteren Veranlassung ergeben. Der Holzabfuhrausschuß besteht für die Landgemeinden aus dem Bürgermeister und dem zuständigen königlichen Revierwalter. Meinungsverschiedenheiten des Holzabfuhrausschusses werden in den Landkreisen vom königlichen Landrat und in den Stadtkreisen von mir entschieden.

Wiesbaden, den 8. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

Betr. Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland.

Für die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland, sowie in die besetzten Gebiete, wird eine einheitliche Regelung für das gesamte Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ab Folgendes bestimmt:

1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (Stellv. Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Formbücher und Militärdienstvorschriften.

2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bezeugten Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär bzw. in besonderen Fällen auch dem Barfortimant übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Aufstempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.

4. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

5. Die Grenz-, Zoll- und Post-Überwachungsstellen angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

6. Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckchrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckchrift mit einem falschen Ercheinungsjahr versieht, oder der sonst den für die Druckchriften- ausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

Frankfurt a. M., den 19. April 1917.

stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps
Abt. III b. Tgb-Nr. 1572

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Aufnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Verrückung dem Vaterlande geleisteten Dienste eine

Ehrenurkunde
stellv. Generalkommando zuerkannt worden:

Johann Klein Bürgermeist. in Salz
Joseph Klost Ortsdiener in Rothenbach
Christ. Stahlhofen Kaufmann in Steinfrenz
Johann Hehl Landwirt in Dahlen
Jakob Bendel l. Schuhm. in Werth
Wihl. Braun Landwirt in Dahlen
Heinrich Daprich Waldwärter in Niederroßbach.

Frankfurt a. Main, den 27. April 1917.

stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Die Frauen und Mädchen in der Stadt.

Die Bestellung des Landes zur Sicherung der nächsten steht unmittelbar vor der Türe. Der Winter hat lange gewährt. Wir dürfen keinen Augenblick mehr zögern; wir müssen uns an die Arbeit machen. Tausende und Tausende von Männern dieser Arbeit durch den Dienst im Felde entzogen. Da gilt es, daß wir uns zu Hause mit aller Macht rühren und unsere Landwirtschaft eine Zahl von Arbeitskräften zuzuführen, deren sie dringend bedarf. Vieles ist zur Ermöglichung dieser Arbeit schon geschehen, aber wir können nicht genug tun. Jedes Stückchen Land und Boden muß ausgenutzt, jedes verlassene Anwesen neu in Betrieb gesetzt werden. Wie die Schlachten an der Front, so müssen wir auch diesen Sieg daheim gewinnen, und uns durch reißende Ausnutzung unserer heimischen Scholle reich werden. Frauen und Mädchen, die Ihr früher schon der Landwirtschaft tätig gewesen seid, die Ihr Lust und Liebe der Landwirtschaft, besitzt meldet Euch zu diesem vaterländischen Dienste. Die Wirtschaftsstellen nehmen Anmeldungen entgegen und werden auch Sorge tragen für zweckentsprechende Arbeitsverteilung und persönliche Wünsche berücksichtigen. Für entsprechende Entlohnung werden die Wirtschaftsstellen Sorge tragen. Die Borzüge einer guten Naturalverpflegung, welche der dankbare Sinn unserer Landbevölkerung Euch im Voraus verbürgt, werden in heutiger Zeit nicht hervorgehoben werden. Frauen und Mädchen es ist Euch bekannt, daß die Landarbeit einen vorzüglichen Einfluß auf Geist Gemüt und Stärkung der Gesundheit ausübt, umviel werdet Ihr Euch durch diese Arbeit gehoben fühlen in dem Bewußtsein, für das gemeinsame deutsche Vaterland tätig zu sein. Das Vaterland weiß, daß es viel von Euch verlangt, denn die landwirtschaftliche Arbeit ist mit mancher Schwierigkeit und Entsagung verbunden. Die Arbeit wird Euch Manigfaltigkeit der Beschäftigung fortwährende Abwechslung bringen.

Frauen und Mädchen, ein Wille zum großen Sieg muß alle befeelen, die geplante Hülfeleistung ist von entscheidender Wichtigkeit, um die erforderlichen Lebensmittel für Heer und Heimat herbeizuschaffen. Frauen und Mädchen, das Vaterland ruft Euch sofort!

Westerburg, den 28. April 1917.
Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.
J. B.: Schmitt.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 5. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Deeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen war das Artilleriefeuer nur an wenigen Stellen lebhafter.

Bayerisch-fränkische Regimenter, die gestern morgen Fresen mit großem Schneid gestürmt hatten, hielten den Ort gegen feindliche Angriffe und brachten weitere 100 Gefangene ein. Vorstöße der Engländer bei Ruge und Villecourt wurden abgeschlagen.

Deeresgruppe deutscher Kronprinz.

Zwischen dem Winterberg und der Straße Corbeny-Berry

au bac schritten abends frisch eingesetzte französische Kräfte nach Trommelfeuer zum Angriff. In heißem Ringen wurde der Feind teils durch Kampf, teils durch Gegenstoß zurückgeworfen. Im übrigen war an der Aisne und Champagnefront die Gefechts-tätigkeit, beeinflusst durch das schlechte Wetter, geringer als an den Vortagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich von Kirlibaba und südlich der Baleputnastraße wurden Vorstöße russischer Kompagnien leicht abgewiesen.

Mazedonische Front.

Die mazedonische Front war gestern der Schauplatz erbitterter Kämpfe. Nach starker Artillerievorbereitung führte Sarraill seine verblindeten Truppen zwischen Prespa und Doiran See an zahlreichen Stellen zum Angriff. Besonders erbittert wurde im Cernabogen gekämpft, wo Tag und Nacht wiederholte Anläufe unter schwersten Verlusten für den Gegner vor unseren Stellungen vollkommen zusammenbrachen. Das gleiche Schicksal hatten Angriffe des Feindes bei Gradetsnica, am Wardar und westlich des Doiransees. Deutsche und bulgarische Divisionen haben dem Feind eine schwere Niederlage bereitet.

Die Luftbente im April.

Im Monat April bürten die Gegner 362 Flugzeuge und 29 Fesselballons ein. Von ersteren wurden 299 im Luftkampf abgeschossen.

Wir verloren 74 Flugzeuge und 10 Fesselballons.

Der verfloßene Monat zeigte die deutschen Luftstreitkräfte auf der vollen Höhe ihrer Leistungsfähigkeit. Während sich unsere Abwehrmittel mit Erfolg bemühten ruchlose feindliche Bombenangriffe auf die Heimat abzuwehren, stellten die schweren Aprilkämpfe die höchsten Anforderungen an die im Felde befindlichen Flieger, Fesselballons und Flugabwehrkanonen. In täglicher enger Zusammenarbeit zeigten sie sich ihnen gewachsen. Unsere Bombengeschwader zerstörten wichtige militärische Anlagen. Unsere Luftaufklärung brachte wertvolle Nachrichten.

Opfervoller Einsatz unserer Flieger auf dem Gefechtsfelde unterstützte die schweren Kämpfe der Infanterie und Artillerie in vorbildlicher Weise.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Drei feindliche Truppentransportdampfer versenkt.

WTB. Berlin, 8. Mai. (Amtlich) Nach neu eingetroffenen Meldungen wurden wieder drei feindliche Truppentransportdampfer versenkt, und zwar am 5. April östlich Malta ein voll besetzter, durch zwei italienische Zerstörer gesicherter Truppentransportdampfer von etwa 10 000 Bruttoregistertonnen mit Kurs nach Ägypten, am 20. April westlich Gibraltar ein englischer grau gemalter Truppentransportdampfer von etwa 12 000 Tonnen mit östlichem Kurs, am 4. Mai im Ionischen Meer der italienische Truppentransportdampfer „Perseo“ (3935 Tonnen) mit Soldaten des 91. Regiments, der aus einem durch Zerstörer gesicherten Geleitzug herausgeschossen wurde.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

„Die Lage ist wirklich sehr ernst.“

Die wachsenden schweren Sorgen in England.

WTB. Berlin, 8. Mai. „Daily News“ vom 27. April hat wenig Zweifel, daß die Mitteilung von der plötzlichen und furchtbaren Zunahme in der Versenkung englischer Handelsschiffe mehr als amtliche Erklärungen gewirkt habe, um dem Volk den Ernst der Lage nahe zu bringen. Die Lage ist wirklich sehr ernst. Aber solange Tonnengehalt und Ladung der versenkten Schiffe geheim gehalten werden, bleibt das Volk völlig im Dunkeln über den Umfang der Verluste. Es ist möglich, daß die Geheimtuerie unvermeidlich ist. Aber dann sollte man nicht vorgeben, daß nichts verschwiegen würde. Dadurch wird nur Mißtrauen und Unruhe erzeugt. Die Lage ist sehr ernst und sollte von der Regierung wie vom Volke mit Ernst behandelt werden. Wir nähern uns vielleicht einer Krise ohnegleichen in unserer Geschichte, und wenn sich nicht etwas gänzlich Unerwartetes ereignet, so wird die nahe Zukunft Ungemach und Leid bringen, wie sie das Land seit vielen Geschlechtern nicht erfahren hat. Die Nation hat jedoch ein Recht zu verlangen, daß die Regierung und besonders die Admiralität die äußerste Anstrengung macht, um der Bedrohung unseres Daseins wirksam zu begegnen. Es ist eine von niemand bestrittene Tatsache, daß die Admiralität in ihrer gegenwärtigen Zusammenfassung versagt hat. Möglicherweise hätte ein anderer nicht mehr ausgerichtet als Sir Edward Carson. Aber Sir Edward Carson hat versagt.

Ausgespielt?

Der englische Botschafter Buchanan schlennt von Petersburg abgerast.

Kopenhagener Telegramme geben Petersburger letzte Meldungen finnländischer Blätter wieder, wonach der britische Botschafter Sir George Buchanan aus der russischen Hauptstadt geflüchtet sei. Während eine ungeheure Volksmenge, bestehend aus Soldaten und Bürgern, vor der englischen Botschaft englandfeindliche Kundgebungen veranstaltete, soll Buchanan, den Gerüchten zufolge, durch eine Hintertür heimlich mit einem kleinen Gefolge das Gebäude verlassen und seine seit längerer Zeit bereits gut vorbereitete Flucht aus Petersburg angetreten haben.

Nach einem Telegramm der Kopenhagener „Berlingske Tidende“ vom 7. Mai aus Bergen ist Buchanan am 6. d. dort eingetroffen, um sich mit der ersten Schiffsgelegenheit nach England zu begeben.

Der englische und französische Botschafter in Petersburg geächtet?

Unter Vorbehalt nehmen die Blätter von einer Meldung aus Kopenhagen Notiz, daß der englische und der französische Botschafter Petersburg verlassen hätten, daß über die Abreise der beiden Botschafter geheim gehalten werde, weil man von ihrem Bekanntwerden eine zu starke Rückwirkung auf die Volksstimmung befürchtet.

Eine Friedensentschließung des Arbeiter- und Soldatenrats.

W.B. Petersburg, 6. Mai. Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur: Die Sitzung des großen Rats der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten schloß erst in später Nachtstunde. Nach der Durchberatung der ergänzenden Mitteilung der Regierung zu ihrer Note vom 1. Mai an die Verbündeten nahm die Versammlung eine Entschließung an, in welcher gesagt wird, daß die neue Note der Regierung an die Verbündeten jeder Auslegung der Note vom 1. Mai ein Ende mache die diese Note in einem den Interessen und der Förderung der revolutionären Demokratie entgegengesetzten Sinne auffassen will. Weiter heißt es in der Entschließung es bezeichne einen bedeutungsvollen Sieg der Demokratie, daß die Frage der Verzichtleistung auf eine Eroberungspolitik zum erstenmale zur internationalen Beratung gestellt wird. Die Entschließung endet: Der ausführende Ausschluß erklärt seinen unerschütterlichen Willen, den Frieden unter diesen Bedingungen wieder herzustellen und ruft die gesamte russische revolutionäre Demokratie auf, sich eng um ihre Arbeiter und Soldatenräte zu scharen. Er spricht das feste Vertrauen aus, daß die Völker aller kriegführenden Länder den Widerstand ihrer Regierungen zu brechen verstehen und sie dazu zwingen, die Friedensverhandlungen auf der Grundlage von Verzichtleistungen auf Annexionen und Entschädigungen einzuleiten.

Die Massendefertionen.

Br. Stockholm, 8. Mai. Der Umfang der Massendefertionen an der russischen Front wird hier nach guten Privatnachrichten aus Rußland auf 1 200 000 bis 2 000 000 geschätzt. Die Südbahnen beförderten allein nach Meldungen der Blätter 200 000 Mann.

Deutsches Reich.

„Wenn auch das Heimatheer durchhält sind wir des Sieges gewiß.“

Hindenburg an die sächsische Zweite Kammer.

Dresden, 7. Mai. (zb.) Auf ein Begrüßungstelegramm der sächsischen Zweiten Kammer hat Generalfeldmarschall von Hindenburg dem Präsidenten der zweiten Kammer, Dr. Vogel, folgendes gedrahlet: „Eurer Hochwohlgeboren spreche ich für die freundlichen Worte der Begrüßung anlässlich des Wiederzusammentritts der Zweiten sächsischen Kammer meinen Dank aus. Der von unserem Allerhöchsten Kriegsherrn stets gepflegte Soldatengeist hat wiederum seine Stärke bewiesen. Wenn auch das Heimatheer durchhält, sind wir des Sieges gewiß.“

v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Die U-Bootdebatte im Reichstag.

Berlin, 10. Mai. Die Blätter besprechen die gestrige Reichstagsitzung, die dem Marinemat gewidmet war, und die sich, wie das „Berliner Tageblatt“ sagt, zu einer Fuldigung gestaltete für unsere U-Boote, ihre kühnen Führer und heldenmütigen Mannschaften. In der „Germania“ heißt es: Das besondere Hochgefühl bei der Beratung des Marineetat hängt zusammen mit der Art, wie der U-Bootkrieg uns allen an das Herz gewachsen ist. Die Bedeutung der U-Bootwaffe wächst von Tag zu Tag. Wir tun recht ihr weiter hoffnungsfroh und unentwegt fest zu vertrauen, für die nach der Natur der Sache der starke Arm unserer Feldarmee nicht allein mehr reichen kann: Für die Niederwerfung Englands.

Eine Reichstagsanfrage gegen die erbärmlichen englischen Verleumdungen.

W.B. Berlin, 7. Mai. Abgeordneter Dr. Gesscher hat im Reichstag folgende Anfrage gestellt: Im englischen Unterhause hat ein Mitglied des Kabinetts Lord Cecil die Nachricht, die deutsche Regierung ziehe Fett aus den Soldatenleichen, als nicht ungläubwürdig hingestellt. Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um dieser erbärmlichsten aller englischen Verleumdungen wirksam entgegenzutreten?

Die Frage der Kriegsentuschädigung.

München, 8. Mai. Die „Bayerische Staatszeitung“ hat einem „von besonderer Seite“ stammenden Artikel Raum gegeben, der berechtigtes Aufsehen erregt und die Frage der Kriegsentuschädigung mit dem Ergebnis erörtert, daß er die Notwendigkeit einer solchen verneint. Die „besondere Seite“ meint, daß mit den Feinden Deutschlands Abmachungen über unentgeltliche Lieferungen oder Lieferungen zu niedrigen Preisen von Rohstoffmaterialien getroffen werden können. Man solle ferner verlangen, daß sich der deutsche Handel in seinen Absatzgebieten vor dem Kriege wieder mit ganzer Kraft betätigen können. Eine weitere Forderung des Artikels, der von einer „Fülle von Zugeständnissen“

spricht, „die gleichbedeutend mit einer Kriegsentuschädigung einer Milliardensumme in bar seien“, erstreckt sich auf die Ausgabe der beschlagnahmten Schiffe und aller deutschen Eisenbahnen. Das Regierungsorgan begründet seinen Standpunkt damit, daß Deutschland keine Kriegsentuschädigung brauche, weil 60 Milliarden Kriegsanleihe nur „einen geringen Teil des 375 Milliarden betragenden, um jährlich 10 Milliarden wachsenden Volkswirtschafts darstellen“, und die von Deutschland steuerlich getragenen Lasten verhältnismäßig gering seien. Die Zentrums- und rechtsliberalen Blätter wollen in diesem Artikel ein Ergebnis Wiener Reise des Grafen Hertling sehen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, 11. Mai

Gauturnfahrt des Lahn-Dill-Turn-Gaues. Am 17. Meisfahrtstage (17. Mai), dem Wandertage der deutschen Turnerschaft, veranstaltet der Lahn-Dill-Gau seine diesjährige Gauturnfahrt. Das Ziel ist Merenberg — unweit Weilburg —, wohin sich der Gau um 12 Uhr trifft. Wenn auch unsere Turnerschaft infolge des Krieges zumeist verweist sind, so mögen doch Turner, junge und alte, die noch daheim sind, und alle rinnen durch Beteiligung an der Gauturnfahrt zeigen, daß Lust zu fröhlichem Wandern in Gottes herrlicher Natur auch dieser ernsten Zeit noch in den Turnern lebt und es sind auch diejenigen Nichtmitglieder herzlich willkommen, die nach Turnwanderart mitmarschieren wollen. Die Teilnehmer vom Westerbürg treffen sich früh um 6,30 Uhr in Wilroth am Bahnhof; diejenigen aus Westerbürg treffen sich um 5,40 Uhr bis Wilroth. Gut Heil zu fröhlicher Wanderung und auf Wiedersehen in Merenberg!

Gefährdete Geldhamster. Wie verlautet, sollen Wägungen darüber im Gang sein, die sowieso aus dem Verkehr verschwundenen Silber- und Nickelmünzen mit kurzer Frist außer Kurs zu setzen d. h. ihnen die Gültigkeit als Münzen nehmen. Tauschen Geldhamster ihre Münzsätze nicht ab, so bleibt ihnen nur der Metallwert, der bekanntlich erheblich niedriger ist als der Münzwert. Die Regierung würde durch eingetauschten Münzen das Metall gewinnen, um große Mengen neuer Münzen für den Verkehr prägen zu lassen.

Dillenburg, 3. Mai. Zum Landrat des Dillkreises ist Regierungsrat von Sybel ernannt.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 10. bis einschl. 23. Mai des Jahres 1917 die Heberolle über die von den Unternehmern land- und wirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde Westerbürg zu zahlenden Umlagebeiträge für das Jahr 1916 sowie die von den Mitgliedern der Haftpflichtversicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für das Jahr 1917 zur Einsicht der Beteiligten in der hiesigen Stadtverwaltung aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß von dem Stadtrat Beitrittserklärungen zur Haftpflichtversicherungsanstalt entgegen genommen werden.

Westerbürg, den 8. Mai 1917.

Der Magistrat. Rapp

Ungarischer
Rotkleesamen
(auf Seide gereinigt)
ist zu haben bei
Haus Bauer, Westerbürg.

Nächste Geld-Lotterie!
Rote Kreuz-
Geld-Lose
des Volksheilstätten-Vereins
vom Roten Kreuz
zum Besten eines Seeheims
für Unteroffiziersfrauen und
-Kinder
4 Mk. 3,30 7838 Geldgewinne
Ziehung am 1. und 2. Juni
7838 Geldgewinne v. **200 000 Mk.**
Hauptgewinn **60000 30000**
20000 Mk. bares Geld.
(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Sohn
(Kroppach) Bf. Ingelhart
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)
Saat-Wicken
gegen Saatkarten.
Koch- und Viehsalz
Kainit
und Kalisalz
sofort lieferbar.
Für Salz und Dünger
bitten Säcke einsenden

Weidetier
werden dieses Jahr von
Landwirt, jeder Genosse
und Verein **versichert** u.
gegen Tod, notwendiges
Diebstahl und Bliß, event.
auch nur gegen Bliß
versichert werden. Alles
einer **billigen, festen Prämie**
Anfragen kostenlos durch
H. Walz, Frankfurt
Bergweg 32, Telef. 501
Subdirektor der Allgem.
schen Viehvericherung
zu Berlin.